

„FinTech-Bewilligung“ – Teilrevision Geldwäscherei- verordnung-FINMA (GwV- FINMA)

Kernpunkte

28. August 2018

Kernpunkte

1. Die Teilrevision der GwV-FINMA legt die Sorgfaltspflichten für künftige Träger der FinTech-Bewilligung (Personen nach Art. 1b BankG) fest.
2. Da es sich bei den Personen nach Art. 1b BankG voraussichtlich um kleine Institute handeln wird, werden unter bestimmten Schwellenwerten Erleichterungen gegenüber den Organisationsanforderungen an die Banken vorgeschlagen. Dies betrifft insbesondere die Anforderung an die Banken, eine unabhängige Geldwäschereifachstelle mit Kontrollaufgaben einzurichten (Art. 25 GwV-FINMA).
3. Aufgrund ihrer ähnlichen Grössen sollen grundsätzlich dieselben geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten wie für DUFIs zur Anwendung kommen. Da Personen nach Art. 1b BankG im Gegensatz zu den DUFIs Publikumseinlagen entgegennehmen und folglich eine riskantere Tätigkeit ausüben, werden allerdings nicht alle Erleichterungen der DUFIs übernommen.